

**Gemeinsame Stellungnahme der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) und
des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zum Bericht der Kommission
unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung
BT-Drs. 14/6710 vom 19. Juli 2001**

1.	Rechnungslegung	2
1.1.	Einführung einer den kaufmännischen Grundsätzen entsprechenden Rechnungslegung	2
1.2.	Abgrenzung der berichtspflichtigen Einheit und Konsolidierung	4
1.3.	Rechnungslegung der nachgeordneten Gebietsverbände	5
1.4.	Behandlung von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens mit einem Wert bis zu EUR 5.000	6
1.5.	Zuflussprinzip bei Mitgliedsbeiträgen und Spenden	6
1.6.	Gliederung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung	7
1.6.1.	Vorschlag zur Gestaltung der Bilanz politischer Parteien	7
1.6.2.	Vorschlag zur Gestaltung der Gewinn- und Verlustrechnung politischer Parteien	9
1.6.3.	Angabe von Vergleichszahlen	11
1.7.	Anhang	11
1.8.	Lagebericht	14
2.	Prüfung	14
2.1.	Bestellung des Abschlussprüfers	14
2.2.	Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Abschlussprüfers	14
2.3.	Externe Rotation des Abschlussprüfers	15
2.4.	Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers	16
2.5.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	17
2.5.1.	Allgemeine Grundsätze	17
2.5.2.	Von der Kommission vorgeschlagene besondere Prüfungsgegenstände	19
2.5.3.	Prüfung des Zuwendungsausweises (§ 24 Abs. 5 ParteiG) und ihre Grenzen	19
2.5.4.	Prüfung der Leistungsbeziehungen zwischen Partei und Fraktion	21
2.6.	Vorlagepflicht und Auskunftsrecht	22
2.7.	Prüfungsbericht	22
2.8.	Bestätigungsvermerk	24
2.9.	Vorlage des Prüfungsberichts an die mittelverwaltende Stelle	25
3.	Ausführungsvorschriften zur Vereinheitlichung der Rechnungslegung und Prüfung	25

1. Rechnungslegung

1.1. Einführung einer den kaufmännischen Grundsätzen entsprechenden Rechnungslegung

Die Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung empfiehlt für die Rechnungslegung der Parteien die Einführung der doppelten Buchführung und eine stärkere Anlehnung an die handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften. In diesem Zusammenhang fordert die Kommission in Empfehlung Nr. 46 die Einführung einer Zwei-Komponenten-Verbundrechnung bestehend aus Vermögensrechnung sowie Aufwands- und Ertragsrechnung sowie die Ausweitung der bestehenden Erläuterungspflichten (z.B. in Nr. 50, 53). Ferner empfiehlt die Kommission, dass im Parteiengesetz vorgeschrieben wird, dass die Parteien ihr Vermögen einheitlich nach den handelsrechtlichen Vorschriften zu bewerten haben (vgl. Nr. 48). Diese Forderungen sind uneingeschränkt zu unterstützen.

Ebenso begrüßen wir es, wenn künftig entsprechend der Empfehlung Nr. 53 die Regelung des § 264 Abs. 2 HGB (von der Kommission auch als „Prinzip des true and fair view“ bezeichnet), welche bislang nur für Kapitalgesellschaften und bestimmte Personenhandelsgesellschaften gilt, für den Jahresabschluss von Parteien angewandt wird. Danach hat der Jahresabschluss einer Partei unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Partei zu vermitteln.

Der Staat gewährt den Parteien Mittel als Teilfinanzierung in Abhängigkeit von ihrem Erfolg bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen, von der Summe ihrer Mitgliedsbeiträge sowie vom Umfang der eingeworbenen Spenden (vgl. § 18 Abs. 3 ParteiG). Die Einführung der doppelten Buchführung auf allen Parteiebenen im Zusammenhang mit der Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) verbessert die Transparenz bei der Rechenschaftslegung von Parteien über die Herkunft und Verwendung dieser Mittel und gewährleistet eine stärkere Kontrolle durch den Bundestagspräsidenten als mittelverwaltende Stelle. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass zu den handelsrechtlichen Vorschriften eine umfangreiche Anwendungspraxis, Rechtsprechung und Kommentierung existiert. Ebenfalls für den Bereich der öffentlichen Verwaltung, in dem die Rechnungslegung bislang durch das kameralistische System geprägt ist, gibt es nationale und internationale Bestrebungen, das System der Kameralistik wegen systembedingter Mängel durch eine den kaufmännischen Grundsätzen entsprechende Rechnungslegung zu ersetzen (vgl. *Entwurf IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung der öffentlichen Verwaltung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (IDW ERS ÖFA 1)*).

Bei den von den Parteien erhaltenen und verwendeten Mitteln sowie dem Parteivermögen handelt es sich oftmals um beträchtliche Beträge. Auch vor diesem Hintergrund ist es unseres Erachtens sachgerecht, sich sowohl bei der Aufstellung als auch bei der Prüfung der Rechnungslegung von Parteien an die handelsrechtlichen Bestimmungen der §§ 238 ff. HGB sowie die ergänzenden Vorschriften der §§ 264 ff. HGB zur Rechnungs-

legung und Prüfung von Kapitalgesellschaften unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Besonderheiten politischer Parteien anzunähern.

Damit die handelsrechtlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und Prüfung sinnvoll und ohne abweichende Interpretationen auf Parteien angewandt werden, schlagen wir vor, im Parteiengesetz auf die für Kapitalgesellschaften geltenden Regelungen im HGB (§§ 238 ff., 264 ff. HGB) mit Ausnahme der Vorschriften zu verweisen, deren Anwendung auf die Verhältnisse von politischen Parteien nicht sinnvoll erscheint. Zu den anzuwendenden Vorschriften gehört auch – entsprechend der Forderung der Kommission (Nr. 52) - ein Saldierungsverbot (vgl. § 246 Abs. 2 HGB). Ferner sollten aufgrund der parteispezifischen Besonderheiten ergänzende Regelungen zu Ausweis- und Erläuterungspflichten in das Parteiengesetz aufgenommen werden. Zur weiteren Verbesserung der Transparenz und Vergleichbarkeit der Rechnungslegung von Parteien könnte in Erwägung gezogen werden, die bestehenden Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte auszuschließen. Dies hat der Berufsstand auch für die Rechnungslegung der öffentlichen Verwaltung vorgeschlagen (vgl. *IDW ERS ÖFA 1*, Tz. 3).

Gemäß § 264 Abs. 1 Satz 1 HGB besteht der Jahresabschluss aus einer Bilanz, einer Gewinn- und Verlustrechnung sowie einem Anhang. Korrespondierend zu der Forderung der Kommission, die handelsrechtlichen Vorschriften zugrunde zu legen, sollte auf die handelsrechtliche Terminologie zurückgegriffen werden. Denn bspw. verleitet der Begriff „Vermögensrechnung“ zu der Auffassung, dass darin nur Vermögensgegenstände berücksichtigt werden und nicht auch Schuldposten sowie das Eigenkapital. Wir empfehlen daher, die von der Kommission verwandten Begriffe „Rechenschaftsbericht“ durch „Jahresabschluss“, „Vermögensrechnung“ durch „Bilanz“, „Aufwands- und Ertragsrechnung“ durch „Gewinn- und Verlustrechnung“ und „Erläuterungen des Rechenschaftsberichts“ durch „Anhang“ zu ersetzen.

Im Hinblick auf den von uns vorgeschlagenen Aufbau des Jahresabschlusses einer Partei (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) erscheint eine voranzustellende Zusammenfassung als selbständiger Bestandteil des Rechenschaftsberichts (§ 24 Abs. 6 ParteiG) entbehrlich. Die bisher in der Zusammenfassung zu erläuternden Angaben sollten allerdings als Bestandteil des Anhangs in den Jahresabschluss aufgenommen werden, soweit diesbezüglich nicht ohnehin eine Angabepflicht im Anhang besteht. Dadurch erübrigt sich u.E. eine gesonderte Angabe der zehn größten Spenden, wie von der Kommission vorgeschlagen (Nr. 53), wenn diese schon aus dem Anhang ersichtlich sind.

Über die Empfehlungen der Kommission hinausgehend regen wir an zu erörtern, ob die Parteien verpflichtet werden sollten, zur weiteren Verbesserung der Transparenz einen Lagebericht aufzustellen, weil dieser neben Ausführungen zur Entwicklung und Lage der bilanzierenden Einheit Aufschluss über Risiken der künftigen Entwicklung sowie über Vorgänge von besonderer Bedeutung gibt, die nach dem Schluss des Rechnungsjahres eingetreten sind (vgl. § 289 HGB).

Auf Vorschläge zur konkreten Ausgestaltung von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht, die den parteispezifischen Besonderheiten Rechnung tragen, wird im Folgenden eingegangen.

1.2. Abgrenzung der berichtspflichtigen Einheit und Konsolidierung

Das Parteiengesetz enthält keine klaren Regelungen, welches Vermögen sowie welche wirtschaftlichen Aktivitäten einer Partei direkt oder indirekt über verschiedene Organisationsebenen, nahestehende Organisationen und Einrichtungen zuzurechnen sind. Solange diese Abgrenzungsprobleme aufgrund der fehlenden Definition einer Partei im Sinne der rechenschaftspflichtigen Einheit und fehlender konkreter Organisationsvorgaben bestehen, verbleiben das verfassungsrechtliche Transparenzgebot gefährdende Unsicherheiten.

Vor diesem Hintergrund halten wir es für sachgerecht klarzustellen, dass sich die Rechenschaftspflicht i.S.v. § 23 Abs. 1 ParteiG auf die Gesamtpartei bezieht. Die Gesamtpartei gliedert sich in Gebietsverbände, die auch als Gliederungen bezeichnet werden (vgl. § 7 ParteiG). In den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei sind daher gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 ParteiG die Rechenschaftsberichte des Bundesverbandes, der Landesverbände sowie der nachgeordneten Gebietsverbände (bspw. Bezirks-, Kreis-, Ortsverbände) aufzunehmen. Im Rahmen der oben angeregten Erörterung hinsichtlich der Abgrenzung des Parteienbegriffs ist zu klären, inwieweit bestimmte sonstige Vereinigungen und Arbeitsgemeinschaften in den Jahresabschluss der Gesamtpartei aufzunehmen sind (vgl. Nr. 53).

U.E. sind die Abschlüsse der Gebietsverbände und ggf. der sonstigen Vereinigungen und Arbeitsgemeinschaften auf konsolidierter Basis entsprechend den Vorschriften der §§ 300 ff. HGB in den Jahresabschluss der Gesamtpartei einzubeziehen. Dies sollte im Parteiengesetz klargestellt werden.

Die Jahresabschlüsse der Parteien sind zur Zeit nur bedingt vergleichbar, da wirtschaftliche Aktivitäten teilweise in rechtlich ausgegliederten Tochterunternehmen und teilweise als rechtlich unselbständige Geschäftsbetriebe der Partei geführt werden. Im Falle eines rechtlich ausgliederten Tochterunternehmens wird dieses im Jahresabschluss der Gesamtpartei als Beteiligung ausgewiesen. Hingegen werden bei Vorliegen eines rechtlich unselbständigen Geschäftsbetriebes dessen Vermögensgegenstände und Schulden sowie dessen Aufwendungen und Erträge in den Jahresabschluss der Gesamtpartei einbezogen. Die Vergleichbarkeit und die Transparenz der wirtschaftlichen Aktivitäten der Parteien würden sich dadurch verbessern lassen, dass Parteien verpflichtet werden, zusätzlich zum Jahresabschluss der Gesamtpartei einen Abschluss aufzustellen, in den Beteiligungen an rechtlich selbständigen Einheiten nach den handelsrechtlichen Konsolidierungsgrundsätzen (§§ 290 ff. HGB) einbezogen werden. Die Partei wäre dann wie ein Mutterunternehmen zu behandeln, in dessen Konzernabschluss die Vermögensgegenstände, Schulden, Aufwendungen und Erträge eines anderen Unternehmens einzu beziehen sind, sofern das Mutterunternehmen die einheitliche Leitung über das andere

Unternehmen ausübt (§ 290 Abs. 1 HGB) oder dem Mutterunternehmen die Rechte gemäß § 290 Abs. 2 HGB (z.B. Mehrheit der Stimmrechte) zustehen.

Als Alternative zu einer entsprechenden Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften zur Konzernrechnungslegung kommt es zur Verbesserung der Vergleichbarkeit in Betracht, auf die Einbeziehung der Vermögensgegenstände, Schulden, Aufwendungen und Erträge der rechtlich unselbständigen Geschäftsbetriebe bei der Aufstellung des Jahresabschlusses der Gesamtpartei zu verzichten und diese rechtlich unselbständigen Einheiten wie Beteiligungen auszuweisen. Ein solches Vorgehen halten wir allerdings nicht für sachgerecht.

1.3. Rechnungslegung der nachgeordneten Gebietsverbände

Wie oben ausgeführt, unterstützen wir nachhaltig die Empfehlung der Kommission, das System der doppelten Buchführung sowie ein Zwei-Komponenten-Verbundsystem im Parteiengesetz einzuführen (Nr. 46). Diese Empfehlung steht jedoch im scharfen Widerspruch zu der vorgeschlagenen Beibehaltung einer schlichten Einnahmen- und Ausgabenrechnung verbunden mit einer Meldepflicht von zu aktivierenden Anschaffungen an den Landesverband für nachgeordnete Gebietsverbände (Nr. 47), die wir ablehnen. Auch die Begründung, dass damit unangemessener Aufwand vermieden werden soll, wiegt diesen Systemmangel nicht auf, weil die Schlüssigkeit der gesamten Rechnungslegung und damit auch deren Überprüfbarkeit in Frage gestellt wird. Das vorgesehene einheitliche und konsequente Rechnungslegungssystem wird durch diese Ausnahme methodisch durchbrochen. Ferner ist die Forderung (Nr. 53), dass der Jahresabschluss der Partei unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln soll, unter den vorgeschlagenen Bedingungen nicht erfüllbar, da sich ein großer Teil der Vermögensgegenstände und Einnahmen in den Händen der nachgeordneten Gebietsverbände befindet. Dem vermeintlichen Vorteil einer vereinfachten Handhabung steht nach unserer Auffassung ein deutlicher Mehraufwand aufgrund der Verwendung uneinheitlicher Rechnungslegungssysteme innerhalb der Gesamtpartei und der damit verbundenen Abstimmungsprobleme entgegen.

Wir halten die Einführung einer den kaufmännischen Grundsätzen entsprechenden Rechnungslegung auf allen Gebietsverbandsebenen für unerlässlich. Für die Praktikabilität einer solchen Regelung spricht, dass ehrenamtliche Schatzmeister nachgeordneter Gebietsverbände ohnehin über kaufmännische und steuerrechtliche Kenntnisse (z.B. hinsichtlich der Ausstellung von Spendenbescheinigungen) verfügen müssen, um ihr Amt wahrnehmen zu können. Etwaige Defizite in diesem Bereich lassen sich durch geeignete Schulungs- und Beratungsmaßnahmen beheben, die damit gleichzeitig auch derzeit bestehende Unsicherheiten in der Rechnungslegung der Parteien abbauen können.

Ein überschaubarer Kontenrahmen für die Buchführung von Parteien kann zu weiteren Vereinfachungen führen. Außerdem ist die Organisation der Rechnungslegung der Par-

teien dadurch zu vereinfachen, dass übergeordnete Gebietsverbände mit entsprechender Kenntnis bei komplizierteren Buchungsvorgängen den nachgeordneten Gebietsverbänden (bspw. bei der periodengerechten Abgrenzung von Geschäftsvorfällen) behilflich sind oder diese in Gänze übernehmen, wobei die Verantwortung für das Rechnungswesen bei der entsprechenden rechtlichen Einheit verbleibt (Buchführungs- und Erstellungshilfe). Schließlich könnten für die neuen Rechnungslegungsvorschriften einschließlich der Vorschriften zum Jahresabschluss der Gesamtpartei Übergangsfristen zum zeitlichen Anwendungsbereich im Parteiengesetz geschaffen werden, um Probleme bei der Umstellung auf die doppelte Buchführung und bei der Aufstellung des Jahresabschlusses abzumildern. Damit wird aus unserer Sicht die geforderte Umstellung in den nachgeordneten Gebietsverbänden insgesamt lösbar.

1.4. Behandlung von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens mit einem Wert bis zu EUR 5.000

Die Kommission empfiehlt in Nr. 49, die bisher von den meisten Parteien gängige Handhabung, Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens erst ab einer Grenze von EUR 5.000 zu aktivieren, beizubehalten. Diese Empfehlung der Kommission kann unter Praktikabilitäts Gesichtspunkten – insbesondere zur Vereinfachung der Rechnungslegung nachgeordneter Gebietsverbände – erwogen werden. Sie weicht jedoch von den handelsrechtlichen Vorschriften ab, da gegen den Grundsatz der Vollständigkeit gemäß § 246 Abs. 1 HGB verstoßen wird. Auch im Hinblick auf ein wirksames internes Kontrollsystem der Partei scheint eine solche Regelung nicht sachgerecht zu sein. Soweit wirtschaftliche Geschäftsbetriebe vorhanden sind, muss die Partei sich für diese Bereiche ohnehin an die steuerrechtlichen Regelungen halten und somit alle Vermögensgegenstände mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten ab EUR 410 aktivieren (vgl. § 6 Abs. 2 EStG).

1.5. Zuflussprinzip bei Mitgliedsbeiträgen und Spenden

Die Kommission empfiehlt in Nr. 53, dass bei den Zuwendungen auf die tatsächlich zugeflossenen Mitgliedsbeiträge und Spenden abgestellt werden sollte. Die vorgeschlagene Geltung des Zuflussprinzips bei Mitgliedsbeiträgen und Spenden ist zur Ermittlung der Berechnungsgrundlage für die staatliche Parteienfinanzierung sachgerecht, weil auf diese Weise nur der Partei tatsächlich zugeflossene Zuwendungen Bemessungsgrundlage für die staatliche Teilfinanzierung werden und das Problem der Beurteilung der Werthaltigkeit der Forderungen aufgrund von Zuwendungen ausgeklammert wird.

Die Kommissionsempfehlung steht jedoch nicht im Einklang mit den handelsrechtlichen Grundsätzen, wonach Mitgliedsbeiträge bereits dann zu berücksichtigen sind, wenn der Zahlungsanspruch rechtlich entstanden und der Höhe nach hinreichend konkretisiert ist. Folgte man den Vorschriften des HGB, dann müsste im jeweiligen Einzelfall beurteilt werden, ob nicht bereits vor dem Zahlungszeitpunkt eine aktivierungspflichtige Forderung entstanden ist. Eine Angabe der tatsächlich im Rechnungsjahr zugeflossenen Mit-

gliedsbeiträge und Spenden wäre in diesem Fall als Davon-Vermerk in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen oder in den Anhang aufzunehmen. Ferner wäre das Gliederungsschema für die Bilanz (siehe Abschnitt 1.6.1.) um einen Posten „Forderungen an Mitglieder“ zu ergänzen.

Im Hinblick auf die periodengerechte Erfassung der Zuwendungen hat der Fall praktische Relevanz, dass der Abfluss der Mittel beim Zuwendenden und der Zufluss bei der Partei in unterschiedliche Jahre fallen können. Das ist beispielsweise dann gegeben, wenn am Jahresende per Banküberweisung beim Spender abgeflossene Spenden erst Anfang des nächsten Jahres dem Konto der Partei zufließen. Es ist zu erörtern, ob das Realisationsprinzip dahingehend ausgelegt werden kann, dass solche Spenden im bereits abgelaufenen Jahr der Partei zugewandt wurden, was in der Regel auch mit der steuerrechtlichen Interessenlage des Spenders (Abzugsfähigkeit der Spende im alten Jahr) einhergehen wird. Dafür ist eine entsprechende Klarstellung im Parteiengesetz notwendig.

1.6. Gliederung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Unter Bezugnahme auf die Forderung der Kommission, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln soll, schlagen wir in Anlehnung an die §§ 266 und 275 HGB, die folgenden Gliederungsschemata für die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung vor, welche durch eine gesonderte Vorschrift im Parteiengesetz oder auf der Grundlage einer entsprechenden, in das Parteiengesetz aufzunehmenden Verordnungsermächtigung vorzuschreiben wären. Hierbei sind die parteienspezifischen Besonderheiten berücksichtigt worden.

1.6.1. Vorschlag zur Gestaltung der Bilanz politischer Parteien

AKTIVA

A. Anlagevermögen

- I. Immaterielle Vermögensgegenstände
- II. Sachanlagen
 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken
 2. Geschäftsausstattung
 3. Geleistete Anzahlungen
- III. Finanzanlagen
 1. Beteiligungen

2. Ausleihungen an Gliederungen
3. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
4. Wertpapiere des Anlagevermögens
5. Sonstige Ausleihungen

B. Umlaufvermögen

- I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
 1. Forderungen an Gliederungen
 2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
 3. Forderungen auf staatliche Mittel
 4. Sonstige Vermögensgegenstände
- II. Wertpapiere
- III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

C. Rechnungsabgrenzungsposten

PASSIVA

A. Reinvermögen

Reinvermögen 1.1.t
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag
Reinvermögen 31.12.t

B. Rückstellungen

1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
2. Sonstige Rückstellungen

C. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen
2. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
4. Verbindlichkeiten aus staatlichen Mitteln
5. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
6. Sonstige Verbindlichkeiten

D. Rechnungsabgrenzungsposten

In den Jahresabschlüssen der Landesverbände sind die gegenüber Gliederungen bestehenden Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten nur insoweit auszuweisen, als sie nicht aufgrund notwendiger Konsolidierungsmaßnahmen (vgl. Abschnitt 1.2.) gegeneinander aufgerechnet werden, weil diese Posten aus Sicht des Landesverbandes nicht existieren. In dem Jahresabschluss der Gesamtpartei werden aufgrund der Konsolidierungsmaßnahmen somit keine Ausleihungen und Forderungen sowie Verbindlichkeiten an bzw. gegenüber Gliederungen ausgewiesen.

1.6.2. Vorschlag zur Gestaltung der Gewinn- und Verlustrechnung politischer Parteien

Die Gliederung folgt der Systematik einer reinen Kostenartenrechnung (Gesamtkostenverfahren). Eine Berücksichtigung von funktionsbezogenen Aspekten, wie bislang in § 24 Abs. 3 ParteiG bspw. in bezug auf Ausgaben für die allgemeine politische Arbeit und für Wahlkämpfe vorgesehen, halten wir angesichts der Problematik einer nicht immer willkürfreien Abgrenzung nicht für sachgerecht.

1. Mitgliederbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge
2. Spenden natürlicher Personen
3. Sonstige Spenden
4. Staatliche Mittel
5. Sonstige Erträge
6. **Gewöhnliche Erträge**

7. Personalaufwand
8. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen
9. Sonstige Aufwendungen
- 10. Gewöhnliche Aufwendungen**
- 11. Ergebnis der gewöhnlichen Tätigkeit**
12. Zuschüsse von Gliederungen
13. Zuschüsse an Gliederungen
- 14. Transferergebnis**
15. Erträge aus Beteiligungen
16. Erträge aus Wertpapieren und Ausleihungen
17. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
18. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens
19. Zinsen und ähnliche Aufwendungen
- 20. Finanzergebnis**
- 21. Ordentliches Ergebnis**
22. Außerordentliche Erträge
23. Außerordentliche Aufwendungen
- 24. Außerordentliches Ergebnis**
- 25. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag**

Der Empfehlung Nr. 21 der Kommission folgend, wären Zuwendungen von Todes wegen, insbesondere Vermächtnisse, in der Gewinn- und Verlustrechnung als Spenden natürlicher Personen auszuweisen. Der Kommissionsempfehlung Nr. 30, wonach sog. Mandatsträgerabgaben gesondert auszuweisen sind, sollte in Form einer Anhangangabe nachgekommen werden, da eine weitere Aufgliederung der Erträge die Transparenz beeinträchtigen würde und es sich bei den Mandatsträgerabgaben in der Regel im Vergleich zu den anderen Zuwendungen um unwesentliche Beträge handelt. Ferner empfehlen wir, die sonstigen Erträge und sonstigen Aufwendungen im Anhang weiter aufzugliedern. Im Jahresabschluss der Gesamtpartei sind von Gliederungen erhaltene Zuschüsse mit Zuschüssen, die Gliederungen gewährt wurden, zu verrechnen.

1.6.3. Angabe von Vergleichszahlen

Gemäß der Kommissionsempfehlung Nr. 53 sollen in dem Rechenschaftsbericht die Vergleichswerte des Vorjahres angegeben werden. Diese Forderung entspricht § 265 Abs. 2 HGB, wonach Vorjahreszahlen in der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung anzugeben sind. Sind die Beträge mit dem Vorjahr nicht vergleichbar, bspw. aufgrund der unterschiedlichen Anzahl oder Bedeutung der im Rechnungsjahr und im Vorjahr stattgefundenen Wahlen, so ist dies im Anhang anzugeben und zu erläutern.

1.7. Anhang

Wie bei Kapitalgesellschaften sollte auch bei Parteien der Anhang neben Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ein notwendiger und gleichwertiger Bestandteil des Jahresabschlusses sein. Der Anhang dient zum einen der Entlastung und Erläuterung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, indem Informationen zur Interpretation der einzelnen Abschlussposten vermittelt werden. Zum anderen hat er eine wichtige Ergänzungsfunktion, die sich in der Verpflichtung äußert, Angaben über zusätzliche Sachverhalte zu machen, die sich der Bilanzierung entziehen. Hierzu gehören auch ergänzende Angaben, die notwendig sind, um entsprechend dem Maßstab des § 264 Abs. 2 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Partei zu vermitteln.

Der Rechnungslegung einer Partei sollten die für Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen zu den Anhangangaben zugrunde gelegt werden mit Ausnahme der Vorschriften, die aufgrund der parteispezifischen Besonderheiten nicht einschlägig sind. Zum Inhalt des Anhangs gehören daher Angaben zu den auf die Posten von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (vgl. § 284 HGB), Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (z.B. Angaben zur den Restlaufzeiten und zur Besicherung von Verbindlichkeiten nach § 285 Nr. 1 HGB, Erläuterung sonstiger Rückstellungen nach § 285 Nr. 12 HGB) und sonstige Erläuterungen wie z.B. die Angabe nicht bilanzierter finanzieller Verpflichtungen (§ 285 Nr. 3 HGB) und die durchschnittliche Anzahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer (§ 285 Nr. 7 HGB). Ebenso sind die Angaben zu berücksichtigen, die nach dem HGB wahlweise in der Bilanz bzw. in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang zu machen sind (z.B. Darstellung der Entwicklung des Anlagevermögens nach § 268 Abs. 2 HGB).

Angesichts der besonderen Anforderungen, die an die Transparenz der Rechnungslegung von Parteien gestellt werden, ist u.E. für bestimmte Sachverhalte eine Ausweitung der handelsrechtlichen Angabepflichten in Erwägung zu ziehen. So sollte z.B. ausgehend von der Regelung des § 285 Nr. 11 HGB im Anhang zum Jahresabschluss einer Partei für Unternehmen, an denen die Partei mittelbar oder unmittelbar mindestens 20 % der Anteile besitzt, folgendes angegeben werden (Liste des Anteilsbesitzes): Name,

Sitz, Beteiligungsquote der Partei, Unternehmensgegenstand, Bruttovermögen, Eigenkapital, Umsatzerlöse und letztes Jahresergebnis des jeweiligen Unternehmens. Für Unternehmen, an denen die Partei unmittelbar beteiligt ist, sollten darüber hinaus der Ort oder die Quelle, an dem der letzte vorliegende Jahresabschluss und Konzernabschluss erhältlich oder einsehbar ist, sowie alle in einen Konzernabschluss dieses Unternehmens einbezogenen Unternehmen, getrennt nach Vollkonsolidierung, Quotenkonsolidierung und Equity-Bilanzierung in den Anhang aufgenommen werden.

Zusätzlich zu den – ggf. modifizierten - Vorschriften des HGB sind parteispezifische Angabepflichten zu berücksichtigen. Hierzu gehören z.B. die Angaben im Sinne von § 24 Abs. 5, 7 und 9 und § 25 Abs. 2 der geltenden Fassung des ParteiG.

Entsprechend der Empfehlung Nr. 50 der Kommission ist auch zu erwägen, die Parteien zu verpflichten, im Anhang die Verkehrswerte für die Vermögensposten „Haus- und Grundvermögen“ – dieser Posten ist mit dem Bilanzposten „Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken“ in unserem Gliederungsvorschlag zur Bilanz gleichzusetzen – und „Beteiligungen“ anzugeben, wobei die Verkehrswerte mindestens alle fünf Jahre zu aktualisieren wären. Über die Empfehlung der Kommission hinausgehend könnte auch die Angabe der Verkehrswerte von Wertpapieren des Anlagevermögens und des Umlaufvermögens gefordert werden.

Grundsätzlich entspricht die Angabe von Verkehrswerten nach unserer Auffassung dem Gesichtspunkt der Transparenz, weil auf diese Weise stille Reserven offengelegt werden und der Einblick in das tatsächliche Potenzial einer Partei zur Beschaffung finanzieller Mittel („Kampagnefähigkeit“) verbessert wird. Allerdings können sich in der Praxis im Zusammenhang mit der Ermittlung der Verkehrswerte von Vermögensgegenständen, für die keine Marktpreise vorliegen, erhebliche Probleme hinsichtlich der Anwendung einheitlicher und verlässlicher Bewertungsmethoden und nicht unbeträchtliche Kosten ergeben, z.B. für Gutachten. Wir sehen den Verweis auf das Bewertungsgesetz in diesem Zusammenhang als wenig hilfreich an, da die nach dem Bewertungsgesetz ermittelten Werte regelmäßig deutlich von den tatsächlichen Verkehrswerten abweichen.

Vor diesem Hintergrund regen wir an zu erörtern, ob es nicht ausreicht, wenn in einem Lagebericht der Partei (siehe Abschn. 1.8.) entsprechend den für Kapitalgesellschaften entwickelten Grundsätzen ggf. darauf eingegangen wird, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den Bilanzwerten erheblich höhere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände geprägt oder beeinflusst wird (vgl. IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Aufstellung des Lageberichts (IDW RS HFA 1)).

Zusätzlich zu einer ggf. geforderten Angabe der Verkehrswerte für das Haus- und Grundvermögen ist zu erwägen, in diesem Bereich eine Aufgliederung nach Einzelpositionen („Grundstückliste“) unter Beschreibung der zugrundegelegten Bewertungsmethoden sowie des Standorts (Adresse, Nutzfläche, Baujahr) im Anhang vorzusehen.

Die Kommission zählt in Empfehlung Nr. 57 bestimmte Sachverhalte auf, die Gegenstand der Abschlussprüfung sowie zwingender Inhalt des Prüfungsberichts sein sollen.

U.E. sollten die von der Kommission geforderten Angaben, soweit sie nicht Prüfungsurteile darstellen (siehe Abschnitt 2.5.2. unserer Stellungnahme), in den Anhang aufgenommen werden. Wir empfehlen daher, von den aufgezählten Punkten die folgenden als Pflichtangabe in den Anhang zum Jahresabschluss der Partei aufzunehmen:

- Erläuterungen zu den einbezogenen Vereinigungen und Arbeitsgemeinschaften,
- Beschreibung der Bewertungsmethoden für die wichtigsten Posten in der Bilanz („Haus- und Grundvermögen“, „Beteiligungen“),
- Erläuterung zu (etwaigen) Leistungsbeziehungen der Parteien zu Fraktionen, parteinahen Stiftungen und anderen Umfeldorganisationen, einschließlich der Darstellung der Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung und
- Erläuterungen zu Sachleistungen und Sachspenden an die Partei und deren Bewertung.

Gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 ParteiG sind sonstige Einnahmen, die in einer der Gliederungen mehr als 5 % der Summe der Einnahmen ausmachen, aufzugliedern und zu erläutern. Unter Nr. 53 empfiehlt die Kommission eine deutliche Senkung dieser Grenze für die sonstigen Einnahmen. Aufgrund des von uns vorgeschlagenen Schemas für die Gewinn- und Verlustrechnung müsste sich eine solche Regelung künftig auf den Posten „Sonstige Erträge“ und korrespondierend dazu auf den Posten „Sonstige Aufwendungen“ beziehen. Die entsprechenden Erläuterungen wären dann im Anhang zu platzieren.

Zu empfehlen wäre weiterhin, statt der Aufnahme der zehn größten Spenden in eine voranzustellende Zusammenfassung – wie dies von der Kommission in Nr. 53 vorgeschlagen wird, die Spenderliste in den Anhang aufzunehmen und nach Größenkriterien in absteigender Reihenfolge beginnend mit der größten Spende zu sortieren. Eine Redundanz von Angaben würde dadurch vermieden und die Aussagekraft der Spendenerläuterung erhöht. Hinsichtlich der Möglichkeit eines generellen Wegfalls der voranzustellenden Zusammenfassung als eigenständiger Bestandteil der Rechnungslegung von Parteien verweisen wir auf die Ausführungen in Abschnitt 1.1. dieser Stellungnahme.

Soweit es von der Bundestagsverwaltung zur Erfüllung ihrer Kontrollfunktion als erforderlich angesehen wird, weitere Aufgliederungen der einzelnen Posten von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung unterteilt nach Bundes-, Landes- sowie nachgeordneten Gebietsverbänden vorzunehmen, sollten diese Aufgliederungen ebenfalls im Anhang erfolgen.

Wir weisen darauf hin, dass es sich bei den aufgeführten Vorschriften nur um eine beispielhafte Aufzählung, nicht aber um eine vollständige Auflistung aller für den Anhang geltenden Bestimmungen handelt. Bei Interesse kann eine solche Aufstellung über die vollständigen Anhangangaben nachgereicht werden.

1.8. Lagebericht

Falls der Gesetzgeber unserer Anregung folgt, die Aufstellung eines Lageberichts vorzuschreiben, sollten in entsprechender Anwendung des § 289 Abs. 1 HGB im Lagebericht zumindest die Entwicklung („*Geschäftsverlauf*“) und die Lage der Partei so dargestellt werden, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei ist auch auf Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen. Der Lagebericht einer Partei sollte auch eingehen auf (vgl. § 289 Abs. 2 HGB):

- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Rechnungsjahres eingetreten sind;
- die voraussichtliche wirtschaftliche Entwicklung der Partei;
- bestehende nachgeordnete Gebietsverbände.

2. Prüfung

2.1. Bestellung des Abschlussprüfers

Der Berufsstand unterstützt den Vorschlag der Kommission in Empfehlung Nr. 54, den Abschlussprüfer¹ durch die Mitgliederversammlung wählen zu lassen. In entsprechender Anwendung des § 318 Abs. 1 HGB haben die für die Rechnungslegung verantwortlichen gesetzlichen Vertreter der Bundespartei unverzüglich nach der Wahl den Prüfungsauftrag zu erteilen.

2.2. Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Abschlussprüfers

Die Kommission schlägt unter der Empfehlung Nr. 55 u.a. vor, dass zur Vermeidung von Loyalitäts- und Interessenkonflikten die bislang im ParteiG geregelten Ausschlussgründe für Abschlussprüfer präzisiert und in Anlehnung an § 319 Abs. 2 und 3 HGB erweitert werden sollen. Dieser Auffassung ist auch der Berufsstand, der sich selbst gemäß § 24 Abs. 1 BS WP/vBP² dieses Gebot für alle gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen auferlegt hat. Somit gilt dies berufsrechtlich auch für die Prüfung nach dem ParteiG.

Die Forderung der Kommission, dass zukünftig derjenige als Prüfer ausgeschlossen sein sollte, der an der Führung der Bücher oder an der Aufstellung des Jahresabschlusses der Partei mitgewirkt hat, ist unter anderem in § 319 Abs. 2 Nr. 5 HGB verankert.

Gleichwohl empfiehlt es sich nach unserer Auffassung aus Gründen der Rechtsklarheit eine spezialgesetzliche Regelung zu den Ausschlussgründen für den Abschlussprüfer im Parteiengesetz zu verankern, um so den besonderen Gegebenheiten der Parteien besser Rechnung zu tragen und demgemäß eine klare rechtliche Regelung für die Par-

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit sind mit dem Begriff „Abschlussprüfer“ an dieser Stelle und im Folgenden jeweils die möglichen Prüfer gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 und 2 ParteiG gemeint.

² Berufssatzung der Wirtschaftsprüferkammer – Satzung über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers

teienprüfer herbeizuführen. Wir möchten uns auch aus rechtsvereinheitlichenden Gründen dafür aussprechen, diejenigen Prinzipien aus § 319 Abs. 2 und 3 HGB in das Parteiengesetz zu übertragen, die im Rahmen der Prüfung einer Partei einer vergleichbaren Interessenlage entsprechen. Wir schlagen die Übernahme folgender Prinzipien vor:

Als Ausschlussgrund sollte die Ausübung eines maßgeblichen Amtes innerhalb der Partei – vergleichbar mit der Tätigkeit in der zu prüfenden Kapitalgesellschaft als gesetzlicher Vertreter oder Mitglied des Aufsichtsrates – aufgenommen werden. Eine Umsatzabhängigkeit sowie eine Mitwirkung bei der Buchführung oder bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sollten ebenfalls zum Ausschluss führen. Ebenso sollte der mangelnde Nachweis der Teilnahme (ohne Ausnahmegenehmigung) an der Qualitätskontrolle nach § 57a WPO zum Ausschluss führen.

Erlauben Sie uns in diesem Zusammenhang kurze Ausführungen zur derzeitigen Fassung von § 31 ParteiG:

§ 31 Abs. 1 4. Alt. ParteiG (Angestellter der zu prüfenden Partei oder eines ihrer Gebietsverbände) regelt ein berufsrechtlich nicht zulässiges Anstellungsverhältnis gemäß § 43 a Abs. 3 Nr. 2 WPO. Die entsprechende Vorschrift in § 319 Abs. 2 Nr. 2 3. Alt. HGB regelt den bezogen auf eine Partei nicht möglichen Fall, dass das zu prüfende Unternehmen eine prüfungspflichtige Berufsgesellschaft (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Buchprüfungsgesellschaft) ist.

§ 31 Abs. 2 Satz 1 ParteiG sollte gestrichen werden. Wir empfehlen, dass die Regelungen von Berufspflichten der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer auf der Gesetzebene grundsätzlich der WPO vorbehalten bleiben sollten. Anderenfalls besteht die Gefahr der verkürzten oder veränderten Wiedergabe von Berufspflichten, die eine unklare Rechtslage herbeiführt. Als Beispiel ist der bereits genannte § 31 Abs. 2 Satz 1 ParteiG anzuführen, der die Berufspflichten nur unvollständig nennt. Die in der WPO normierten Berufspflichten gelten im übrigen auch umfassend für die Parteienprüfung.

Der bisherige Verweis in § 31 Abs. 2 Satz 2 ParteiG sollte aktualisiert werden und zukünftig auf § 323 HGB verweisen.

2.3. Externe Rotation des Abschlussprüfers

Die Kommission schlägt unter Nr. 55 vor, eine externe Rotation für die Prüfung der Parteien im Parteiengesetz zu verankern.

Der Berufsstand spricht sich – wie bereits schon im Rahmen der Diskussion zum Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) im Jahre 1996 - gegen die Einführung einer externen Rotation aus.³

³ WPK-Mitteilungen 1997, 100, 102, 107; IDW-Fachnachrichten 1997, 1, 2

Die Regierungskommission „Corporate Governance – Unternehmensführung – Unternehmenskontrolle – Modernisierung des Aktienrechts“ hat in ihrem Bericht vom Juli 2001 unter Rnr. 281 zur Abschlussprüfung folgendes ausgeführt:

„Auch dem erneuten Vorschlag, alle 5 Jahre eine externe Rotation mit entsprechender Karenzzeit vorzusehen, vermag sich die Regierungskommission nicht anzuschließen. Dieses bereits bei den Beratungen zum KonTraG vorgetragene Anliegen wird auch im wirtschaftswissenschaftlichen Schrifttum wegen seiner deutlichen Nachteile überwiegend verworfen. Neue Gesichtspunkte haben sich insoweit nicht ergeben.“

Wir halten daher unter Hinweis auf die gewichtigen Argumente gegen die externe Rotation deren Einführung bei der Prüfung von politischen Parteien nicht für sachgerecht. Gerade bei den großen Parteien liegen sehr komplexe Strukturen vor, die von einem neuen Prüfer in den kurzen für die Prüfung gesetzlich vorgesehenen Fristen kaum durchdrungen werden können. Ferner kann das in früheren Prüfungen gesammelte Fachwissen nicht genutzt werden. Deshalb würde sich eine externe Rotation negativ auf die Sicherheit des Prüfungsergebnisses auswirken.

2.4. Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers

Die Prüfung des Jahresabschlusses einer politischen Partei durch einen Abschlussprüfer soll die Verlässlichkeit der enthaltenen Informationen und die Ordnungsmäßigkeit der angewandten Rechnungslegungsvorschriften bestätigen und insoweit deren Glaubhaftigkeit erhöhen. Vor diesem Hintergrund möchten wir zunächst auf die Notwendigkeit einer klaren Abgrenzung der Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers von derjenigen der gesetzlichen Vertreter, hier dem Vorstand der Partei, hinweisen, bevor wir anschließend auf die Einzelheiten zur Präzisierung des Gegenstandes, Art und Umfangs dieser Prüfung eingehen.

Der Vorstand der Partei hat im Jahresabschluss u.a. über die Herkunft und Verwendung der Mittel öffentlich Rechenschaft abzulegen. Damit ist er verantwortlich für die ordnungsmäßige Buchführung sowie für die ordnungsgemäße Aufstellung des daraus abzuleitenden Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Verantwortlichkeit trifft hinsichtlich der Aufstellung des Jahresabschlusses der Gesamtpartei die gesetzlichen Vertreter der Bundespartei (vgl. Kommissionsempfehlung Nr. 45). Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter erstreckt sich dabei auch auf die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (vgl. *IDW Prüfungsstandard: Ziele und allgemeine Grundsätze der Durchführung von Abschlussprüfungen (IDW PS 200)*, Tz. 31). Ein funktionierendes internes Kontrollsystem ist insbesondere schon in Bezug auf die ordnungsmäßige Ausstellung von Spendenbescheinigungen zwingend erforderlich.

Hingegen hat der Abschlussprüfer die Prüfung des Jahresabschlusses einer politischen Partei entsprechend den §§ 316 ff. HGB mit dem Ziel durchzuführen, die Aussagen über das Prüfungsergebnis mit hinreichender Sicherheit treffen zu können (vgl. *IDW PS 200*,

Tz. 24). Er ist damit für die Prüfungsaussagen im Prüfungsbericht und im Bestätigungsvermerk verantwortlich (vgl. *IDW PS 200*, Tz. 29). Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch die Prüfung des Jahresabschlusses einer Partei keine lückenlose Prüfung sein kann, sondern dass die Prüfungshandlungen in Form von Stichproben durchgeführt werden. Es handelt sich somit um einen risikoorientierten Prüfungsansatz, der berufsüblich ist. Wie bei der Abschlussprüfung einer Kapitalgesellschaft verbleibt aufgrund der begrenzten Erkenntnis- und Feststellungsmöglichkeiten des Prüfers auch bei ordnungsmäßiger Planung und Durchführung ein unvermeidbares Risiko, dass der Prüfer wesentliche Abweichungen von den Rechnungslegungsvorschriften nicht entdeckt (vgl. *IDW PS 200*, Tz. 25).

2.5. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

2.5.1. Allgemeine Grundsätze

Die Kommission empfiehlt in Nr. 56, dass Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung durch die Abschlussprüfer in Anlehnung an § 317 HGB präzisiert werden sollen. Wir unterstützen diese Empfehlung und schlagen vor, die entsprechende Anwendung der Regelungen des § 317 HGB bei der Prüfung der Parteien vorzuschreiben.

- Prüfung des Jahresabschlusses (§ 317 Abs. 1 HGB)

Entsprechend § 317 Abs. 1 Satz 1 HGB sollte in die Prüfung des Jahresabschlusses einer Partei die Buchführung einbezogen werden. Ferner sollte sich die Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 317 Abs. 1 Satz 2 HGB darauf erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet worden sind. Dabei ist die Prüfung gewissenhaft durchzuführen und so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen diese Bestimmungen, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes (vgl. § 264 Abs. 2 HGB) der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Um hierzu eine Prüfungsaussage treffen zu können, muss der Abschlussprüfer neben dem Buchführungssystem auch das übrige rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem der Partei beurteilen (vgl. Empfehlung Nr. 57).

- Prüfung des Lageberichts (§ 317 Abs. 2 HGB)

Der Lagebericht einer Kapitalgesellschaft ist gemäß § 317 Abs. 2 HGB darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse des Abschlussprüfers in Einklang steht und ob er insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Bei der Prüfung des Lageberichts einer Partei ist dieser in entsprechender Anwendung von § 317 Abs. 2 HGB zu prüfen.

- Prüfung der Rechnungslegung der Gebietsverbände (§ 317 Abs. 3 HGB)

Der Abschlussprüfer des Konzernabschlusses hat gemäß § 317 Abs. 3 Satz 1 HGB auch die im Konzernabschluss zusammengefassten Jahresabschlüsse, insbesondere die konsolidierungsbedingten Anpassungen, in entsprechender Anwendung des § 317 Abs. 1 HGB zu prüfen.

Entsprechendes sollte für den Prüfer des Abschlusses der Gesamtpartei in Bezug auf die in diesen Abschluss einbezogenen Jahresabschlüsse der Landesverbände, der nachgeordneten Gebietsverbände (Kreisverbände, Ortsverbände) sowie ggf. der sonstigen Vereinigungen und Arbeitsgemeinschaften gelten.

Gemäß § 29 Abs. 1 ParteiG erstreckt sich die Prüfung des Rechenschaftsberichts derzeit auf die Bundespartei, ihre Landesverbände sowie nach Wahl des Prüfers auf mindestens vier nachgeordnete Gebietsverbände. Wir stimmen der Kommission zu, dass dies angesichts der erheblichen Anzahl von Kreis- und Ortsverbänden von bundesweit vertretenen Parteien nicht ausreicht, falls der Abschlussprüfer seine Prüfungsaussage mit hinreichender Sicherheit treffen soll.

Folgerichtig empfiehlt die Kommission daher in Nr. 56, die Zahl der in die Prüfung einzubeziehenden nachgeordneten Gebietsverbände zu erhöhen. Unklar bleibt, ob damit eine pauschale, von den jeweiligen Gegebenheiten des Einzelfalls unabhängige Vorgabe einer höheren Anzahl zu prüfender nachgeordneter Gebietsverbände gemeint ist. Ein solches Vorgehen wäre u.E. nicht sachgerecht. Es obliegt der Verantwortung des Abschlussprüfers, die Anzahl der zu prüfenden nachgeordneten Gebietsverbände unter dem Aspekt der hinreichenden Sicherheit der zu treffenden Prüfungsaussage festzulegen. Nur auf diese Weise kann der Abschlussprüfer seiner Verpflichtung gerecht werden, die in dem Abschluss der Gesamtpartei zusammengefassten Jahresabschlüsse der nachgeordneten Gebietsverbände darauf zu prüfen, ob sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen und ob die für die Übernahme in den zusammengefassten Jahresabschluss maßgeblichen Vorschriften beachtet worden sind. Basierend auf der Risikoeinschätzung des Prüfers und auf dem Aspekt der Wesentlichkeit wird die Auswahl der Stichprobe der zu prüfenden Jahresabschlüsse der nachgeordneten Gebietsverbände unter anderem durch die Größe der Partei, die Verteilung des Parteivermögens auf die einzelnen Verbände und durch den Ort des Aufkommens der Mitgliedsbeiträge und Spenden bestimmt.

Für den Fall, dass die Jahresabschlüsse der Landesverbände sowie der nachgeordneten Gebietsverbände von einem anderen Abschlussprüfer als dem der Bundespartei nach den Vorschriften des Parteiengesetzes geprüft werden, sollte der Prüfer der Gesamtpartei die Arbeiten des anderen Abschlussprüfers verwenden können. Daher sollte im Parteiengesetz die entsprechende Anwendung von § 317 Abs. 3 Satz 2 HGB vorgesehen werden (vgl. hierzu auch *Entwurf IDW Prüfungsstandard: Verwendung der Arbeit eines anderen externen Prüfers (IDW EPS 320)*).

- Prüfung des Risikofrüherkennungssystems (§ 317 Abs. 4 HGB)

Gemäß § 317 Abs. 4 HGB ist im Rahmen der Jahresabschlussprüfung einer Aktiengesellschaft, die Aktien mit amtlicher Notierung ausgegeben hat, zu beurteilen, ob der Vorstand die ihm nach § 91 Abs. 2 AktG obliegenden Maßnahmen in einer geeigneten Form getroffen hat und ob das danach einzurichtende Überwachungssystem seine Aufgaben erfüllen kann.

Solange die Einrichtung eines Risikofrüherkennungssystems i.S. von § 91 Abs. 2 AktG bei Parteien nicht vorgeschrieben ist, erübrigen sich die Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB und eine Berichterstattung nach § 321 Abs. 4 HGB. Wir regen allerdings an zu prüfen, ob nicht zumindest Parteien, die an der staatlichen Teilfinanzierung teilhaben, ein solches Risikofrüherkennungssystem benötigen und dieses einer entsprechenden Prüfung unterzogen werden sollte (vgl. IDW Prüfungsstandard: Die Prüfung des Risikofrüherkennungssystems nach § 317 Abs. 4 HGB (IDW PS 340)).

2.5.2. Von der Kommission vorgeschlagene besondere Prüfungsgegenstände

Wie in Abschnitt 1.7. dieser Stellungnahme ausgeführt, sollten die von der Kommission in Empfehlung Nr. 57 genannten Sachverhalte als Pflichtangabe in den Anhang zum Jahresabschluss der Partei aufgenommen werden, soweit sie nicht Prüfungsurteile darstellen.

Diese Angaben liegen in der Verantwortung des Vorstands der Partei, der - wie oben dargestellt - den Jahresabschluss aufzustellen hat. Im Rahmen der Prüfung liegt es in der Verantwortung des Abschlussprüfers, diese Erläuterungen hinsichtlich ihrer Ordnungsmäßigkeit und Angemessenheit zu beurteilen und hierzu eine Prüfungsaussage zu treffen. Die von der Kommission geforderten Aussagen des Prüfers zur Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems, zur Angemessenheit der angewendeten Bewertungsgrundsätze sowie zur angemessenen Bewertung von Sachleistungen und Sachspenden sind in den Prüfungsbericht aufzunehmen.

Da der Anhang als Bestandteil des Jahresabschlusses einen Prüfungsgegenstand bildet, ist eine Präzisierung im Sinne des Vorschlages der Kommission nicht erforderlich. Zu den Auswirkungen, die sich aus der Aufnahme der oben beschriebenen Erläuterungen in den Anhang und deren Prüfung durch den Abschlussprüfer auf den Inhalt des Prüfungsberichts ergeben, verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Abschnitt 2.7. ‚Prüfungsbericht‘.

2.5.3. Prüfung des Zuwendungsausweises (§ 24 Abs. 5 ParteiG) und ihre Grenzen

Die Kommission schlägt vor, den Prüfungsgegenstand um eine Bestätigung des zutreffenden Zuwendungsausweises nach § 24 Abs. 5 ParteiG zu erweitern (Nr. 57). Die Zuwendungen sind von der Partei im Anhang anzugeben, der im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer zu prüfen ist. Feststellungen des Ab-

schlussprüfers zur Prüfung des Anhangs fließen in den Prüfungsbericht und in den Bestätigungsvermerk ein. Eine gesonderte Bestätigung des zutreffenden Zuwendungsausweises ist daher u.E. nicht notwendig.

Die Forderung der Kommission könnte ferner dahingehend missverstanden werden, dass der Ausweis der Zuwendungen lückenlos geprüft werden soll. Eine solche Prüfung ist bei vertretbarem Aufwand nicht möglich. Daher sollten u.E. auch für die Prüfung des ordnungsmäßigen Zuwendungsausweises die oben dargestellten allgemeinen Grundsätze gelten. Danach ist die angemessene Ausgestaltung des Systems der buchhalterischen Erfassung der Zuwendungen (Aufbauprüfung) zu prüfen und die Wirksamkeit des Systems (Funktionsprüfung) anhand von Stichproben nachzuprüfen. Ferner sind im berufsüblichem Umfang analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen durchzuführen.

Würde man gleichwohl eine lückenlose Prüfung fordern, könnte diese auch angesichts nicht verfügbarer Prüfungsnachweise nicht durchgeführt werden. So können gesetzlich geregelte Bagatellgrenzen bei anonymen Spenden von bis zu EUR 1.000, wie von der Kommission in Nr. 25 vorgeschlagen, durch eine entsprechende Stückelung von Einzelspenden unterlaufen werden. Wegen der Anonymität des Spenders ist das Vorliegen solcher Umgehungstatbestände und damit ein Verstoß gegen das Annahmeverbot für den Abschlussprüfer nicht erkennbar. Gleiches gilt für sog. „Tellersammlungen“.

Bei Spenden aus dem Ausland i.S.d § 25 Abs. 1 Nr. 3 ParteiG ist ungeklärt, welche Nachweise seitens der Partei erbracht werden müssen, um die Zulässigkeit solcher Spenden zweifelsfrei darzulegen. In diesen Fällen besteht zudem keine Verpflichtung des Spenders zur Vorlage entsprechender Dokumente. Folglich kann weder die Partei selbst noch der Abschlussprüfer abschließend beurteilen, ob es sich um eine zulässige oder unzulässige Spende aus dem Ausland handelt.

Ähnliches gilt für Spenden durch die von der öffentlichen Hand beherrschten Unternehmen. Die Kommission empfiehlt ein Spendenverbot dieser Unternehmen einzuführen (Nr. 17). Wie die Kommission zutreffend ausführt, ist es sowohl für die Partei als Spendenempfänger als auch für den Abschlussprüfer nur mit umfangreichen Nachforschungen möglich festzustellen, ob es sich beim Spender um ein Unternehmen der öffentlichen Hand handelt. Insofern unterstützen wir die Forderung der Kommission, ein entsprechendes Spendenverbot anstelle im Parteiengesetz in den jeweiligen Haushaltsordnungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden zu verankern.

Auch Spenden i.S.v. § 25 Abs. 1 Nr. 6 ParteiG, die erkennbar in Erwartung eines wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt wurden, sind durch eine Prüfung des Abschlussprüfers nicht aufdeckbar, da dieser im Gegensatz zur einem Untersuchungsausschuss keinerlei Handhabe in Form eines Auskunftsrechts oder ähnlichem gegenüber dem Spender hat.

In Empfehlung Nr. 26 fordert die Kommission, die sofortige Weiterleitung von Barspenden an die für die Buchhaltung zuständige Stelle im Parteiengesetz vorzuschreiben. Regelungen zur konkreten Ausgestaltung sind jeweils in die Satzung der Partei aufzuneh-

men. Weiterhin wird empfohlen, dass sich die Abschlussprüfung „stichprobenweise darauf erstrecken [sollte], ob diese Pflicht satzungsgemäß umgesetzt“ wurde. Zwar ist eine stichprobenweise Prüfung, ob dieses Weiterleitungsgebot in die Satzungen der einzelnen Gebietsverbände aufgenommen wurde, möglich. Wir weisen jedoch daraufhin, dass die Einhaltung dieser Verfahrensvorschrift durch die Parteimitglieder, die eine Spende entgegengenommen haben, häufig nicht nachprüfbar ist, da in der Regel für die persönliche Übergabe der Barspende keine schriftliche Dokumentation vorhanden sein wird, wie bspw. eine vom Spender mit Datum gegengezeichnete Quittungsdurchschrift.

2.5.4. Prüfung der Leistungsbeziehungen zwischen Partei und Fraktion

Die Kommission schlägt in Empfehlung Nr. 41 und Nr. 57 vor, dass die Leistungsbeziehungen der Partei zu Fraktionen künftig im Rechenschaftsbericht der Parteien darzustellen und im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses der Partei durch den Abschlussprüfer zu prüfen sind.

Fraktionen sind rechtsfähige Vereinigungen von Abgeordneten (vgl. § 46 Abs. 1 AbgG) und werden grundsätzlich aus staatlichen Mitteln finanziert. Die Verwendung dieser Finanzmittel für Parteiaufgaben ist unzulässig (vgl. § 50 Abs. 4 Satz 2 AbgG). Korrespondierend zu dieser Regelung sind Parteien nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 ParteiG nicht berechtigt, Spenden von Parlamentsfraktionen und –gruppen anzunehmen. Inwieweit Fraktionen des Deutschen Bundestages Zuwendungen von nicht staatlichen Mitteln (Parteien, Abgeordneten, Dritten) entgegennehmen dürfen, ist im Abgeordnetengesetz nicht eindeutig geregelt. Der Bundesrechnungshof prüft die Rechnungslegung der Fraktionen des Deutschen Bundestages sowie die diesen im Rahmen des Bundeshaushalts zur Verfügung gestellten Geld- und Sachleistungen auf ihre wirtschaftliche und ordnungsgemäße Verwendung (vgl. § 53 Abs. 1 AbgG). In diesem Rahmen wird auch geprüft, ob gegebenenfalls eine unzulässige Verwendung der staatlichen Mittel für Parteizwecke vorgenommen worden ist.

Denkbar sind Zuwendungen von der Partei an die Fraktion sowie von der Fraktion an die Partei. Problematisch dürften vor allem verdeckte Zuwendungen von den staatlich finanzierten Fraktionen an die Parteien sein. Dabei könnte es sich bspw. um Sachleistungen (insbesondere Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit) der Fraktionen für die Parteien handeln, die von den Parteien nicht oder zu gering vergütet werden. Ebenfalls ist es denkbar, dass die Parteien Leistungen für die Fraktionen zu überhöhten Entgelten erbringen. U.E. sollte die Prüfung dieser Leistungsbeziehungen alleinige Aufgabe der Rechnungshöfe bleiben und nicht Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses einer Partei werden. Sofern der Prüfer jedoch im Rahmen der Jahresabschlussprüfung feststellt, dass Verstöße gegen die oben genannten Vorschriften erfolgt sind, sollte er ohnehin eine Berichterstattungspflicht entsprechend § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB haben.

Die Aufnahme von Erläuterungen zu Leistungsbeziehungen zwischen Fraktionen und Parteien in den Jahresabschluss einer Partei erscheint aufgrund der Vielzahl der Frakti-

onen auf allen Ebenen der Volksvertretung (einschließlich der Orts- und Gemeindeverbände) nicht praktikabel.

Sollte der Gesetzgeber dennoch eine entsprechende Angabepflicht über die Leistungsbeziehungen zwischen Partei und Fraktion – wie von der Kommission vorgeschlagen – vorgeben, sollte diese auf Leistungsbeziehungen zwischen der Partei und Bundestags- sowie Landtagsfraktionen begrenzt werden. In diesem Zusammenhang ist zu erwägen, die Angaben in einen gesonderten Bericht, ähnlich dem Bericht des Vorstandes einer Aktiengesellschaft über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen nach § 312 AktG, aufzunehmen. Eine Prüfung dieses Berichts entsprechend § 313 AktG kommt jedoch nur in Betracht, wenn dem Prüfer das Recht eingeräumt wird, die zur Beurteilung der Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung erforderlichen Informationen von der jeweiligen Fraktion zu erhalten.

2.6. Vorlagepflicht und Auskunftsrecht

Die Kommissionsempfehlungen enthalten keine Ausführungen zur Änderung des Auskunftsrechts des Abschlussprüfers nach § 29 Abs. 2 ParteiG. Wir empfehlen, das in § 29 Abs. 2 ParteiG geregelte Auskunftsrecht des Abschlussprüfers gegenüber dem Vorstand der Partei und den von ihm dazu ermächtigten Personen um die darüber hinausgehenden Regelungen in § 320 HGB durch einen entsprechenden Verweis auf die handelsrechtliche Vorschrift zu erweitern.

Gemäß § 320 Abs. 1 HGB haben die gesetzlichen Vertreter dem Abschlussprüfer den Jahresabschluss unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen. In entsprechender Anwendung dieser Vorschrift hätte der Vorstand der Partei deren Jahresabschluss unverzüglich nach der Aufstellung dem Abschlussprüfer vorzulegen und diesem zu gestatten, sämtliche relevanten Unterlagen sowie Vermögensgegenstände und Schulden zu prüfen.

Die Auskunftsrechte sollten in Anlehnung an § 320 Abs. 2 Satz 2 HGB dem Abschlussprüfer bereits in Vorbereitung auf die Prüfung des Jahresabschlusses der Partei eingeräumt werden.

Dem Abschlussprüfer der Gesamtpartei müssen ferner die Auskunftsrechte des § 320 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 HGB auch gegenüber den Landesverbänden, den nachgeordneten Gebietsverbänden, wie Kreis- oder Ortsverbänden, und den einbezogenen Vereinigungen und Arbeitsgemeinschaften sowie gegenüber deren Abschlussprüfern eingeräumt werden. Entsprechendes gilt nach § 320 Abs. 3 HGB für den Prüfer eines Konzernabschlusses.

2.7. Prüfungsbericht

Der Prüfungsbericht sollte in entsprechender Anwendung des § 321 HGB abgefasst werden. Der Abschlussprüfer hat gemäß § 321 Abs. 1 Satz 1 HGB über Gegenstand,

Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung schriftlich und mit der gebotenen Klarheit zu berichten. Der Bericht sollte folgende Bestandteile enthalten:

- Grundsätzliche Feststellungen

Falls die Partei zur Aufstellung eines Lageberichts verpflichtet ist, hat der Abschlussprüfer nach § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB im Prüfungsbericht vorweg zur Beurteilung der Lage der Partei durch die gesetzlichen Vertreter Stellung zu nehmen. Dabei ist insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung der Partei unter Berücksichtigung des Lageberichts einzugehen. In entsprechender Anwendung des § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB hat der Abschlussprüfer darzustellen, ob bei Durchführung der Prüfung Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften sowie Tatsachen festgestellt worden sind, die den Bestand der geprüften Partei gefährden oder deren Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung darstellen. Unter den gesetzlichen Vorschriften sind die für die Aufstellung des Jahresabschlusses einer Partei geltenden Rechnungslegungsgrundsätze zu verstehen. Die Rechnungslegungsgrundsätze umfassen auch die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Unregelmäßigkeiten hinsichtlich des Zuwendungsausweises gemäß § 24 Abs. 5 ParteiG sind hier darzustellen und sich daraus ggf. ergebende Konsequenzen auf den Bestätigungsvermerk zu erläutern.

- Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gemäß § 321 Abs. 3 HGB hat der Abschlussprüfer im Prüfungsbericht Gegenstand, Art und Umfang der Abschlussprüfung zu erläutern, damit die Prüfungstätigkeit vom Berichtsadressaten besser beurteilt werden kann.

- Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

In diesem Teil des Prüfungsberichts ist darzustellen, ob die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen, der Jahresabschluss sowie der Lagebericht der Partei den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung entsprechen und ob die gesetzlichen Vertreter die verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht haben (vgl. § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB). Wie von der Kommission empfohlen, sind in diese Darstellung unter anderem grundsätzliche Ausführungen zur Organisation der Buchführung und zum internen Kontrollsystem aufzunehmen, soweit dies zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung erforderlich ist.

Im Prüfungsbericht ist darauf einzugehen, ob der Jahresabschluss einer Partei insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Partei vermittelt (vgl. § 321 Abs. 2 Satz 2 HGB). Die Posten des Jahresabschlusses sind aufzugliedern und ausreichend zu erläutern, soweit dadurch die Darstellung der Vermö-

gens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich verbessert wird und diese Angaben im Anhang nicht enthalten sind (vgl. § 321 Abs. 2 Satz 3 HGB). Unter anderem ist in diesem Zusammenhang die Angemessenheit der angewandten Bewertungsgrundsätze entsprechend der Forderung der Kommission in Empfehlung Nr. 57 zu beurteilen. Dies gilt insbesondere für die Bilanzposten „Haus- und Grundvermögen“ sowie „Beteiligungen“.

Der Prüfungsbericht ist abschließend von dem beauftragten Abschlussprüfer mit der Angabe von Ort und Datum zu versehen und gemäß § 321 Abs. 5 HGB zu unterzeichnen.

2.8. Bestätigungsvermerk

Um die bestehende „Erwartungslücke“ hinsichtlich der Prüfung des Jahresabschlusses einer Partei durch den Abschlussprüfer zu schließen, sollte die Regelung zum Prüfungsvermerk in Anlehnung an § 322 HGB geändert werden. Gemäß § 322 Abs. 1 Satz 2 HGB hat der Bestätigungsvermerk neben einer Beschreibung von Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung auch eine Beurteilung des Prüfungsergebnisses zu enthalten. Sind vom Abschlussprüfer keine Einwendungen zu erheben, hat er in seinem Bestätigungsvermerk gemäß § 322 Abs. 1 Satz 3 HGB zu erklären, dass die von ihm nach § 317 HGB durchgeführte Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat. Ferner hat der Abschlussprüfer zu erklären, dass der von den gesetzlichen Vertretern der Partei aufgestellte Jahresabschluss aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse des Abschlussprüfers nach seiner Beurteilung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Partei vermittelt.

Die Beurteilung des Prüfungsergebnisses soll gemäß § 322 Abs. 2 Satz 1 HGB allgemeinverständlich und problemorientiert unter Berücksichtigung des Umstandes erfolgen, dass die gesetzlichen Vertreter den Abschluss zu verantworten haben. Ferner ist auf Risiken, die den Fortbestand der Partei gefährden, gesondert einzugehen (vgl. § 322 Abs. 2 Satz 2 HGB).

In entsprechender Anwendung von § 322 Abs. 3 HGB ist im Bestätigungsvermerk auch darauf einzugehen, ob der Lagebericht insgesamt nach der Beurteilung des Abschlussprüfers eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Partei vermittelt. Dabei ist auch darauf einzugehen, ob die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Sind Einwendungen zu erheben, so hat der Abschlussprüfer seinen Bestätigungsvermerk einzuschränken oder zu versagen und sein Urteil zu begründen (vgl. § 322 Abs. 4 HGB).

Abschließend ist der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung unter Angabe von Ort und Tag zu unterzeichnen (vgl. § 322 Abs. 5 HGB).

2.9. Vorlage des Prüfungsberichts an die mittelverwaltende Stelle

Die Kommission schlägt in Empfehlung Nr. 58 vor, dass der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers dem Bundestagspräsidenten vorgelegt werden soll, um ein abgestuftes Kontrollverfahren zu implementieren, bei der die Prüfung durch den Bundestagspräsidenten auf derjenigen des Abschlussprüfers aufsetzt. Die Kommission empfiehlt dazu in Empfehlung Nr. 64, den Umfang der Prüfung des Bundestagspräsidenten und die Aufgaben der Abschlussprüfer gegeneinander abzugrenzen. Der Schwerpunkt der Prüfung sollte bei den Abschlussprüfern liegen.

Diese Empfehlung der Kommission ist zu begrüßen. Als Vorbild zur Schaffung eines „abgestuften Kontrollverfahrens“ zwischen dem Abschlussprüfer und dem Bundestagspräsidenten könnte das System der Aufsichtsbehörden für das Banken- oder Versicherungswesen dienen, weil auch hier Aufsichtsorgane im öffentlichen Interesse tätig werden. Das öffentliche Interesse hinsichtlich der Parteienfinanzierung besteht sowohl an der Einhaltung des Transparenzgebotes des Grundgesetzes als auch an der ordnungsgemäßen Beantragung und Verwendung von öffentlichen Mitteln.

3. Ausführungsvorschriften zur Vereinheitlichung der Rechnungslegung und Prüfung

Die Kommission empfiehlt in Nr. 64, dass im Parteiengesetz dem Bundestagspräsidenten die Befugnis eingeräumt werden soll, Ausführungsvorschriften hinsichtlich einer einheitlichen Rechnungslegung der Parteien und deren Prüfung zu erlassen.

Werden im Parteiengesetz die Rechnungslegungsgrundsätze in Anlehnung an das Handelsgesetzbuch (HGB) verankert, wie in Empfehlung Nr. 46 vorgesehen, erübrigen sich mit Ausnahme der Formblätter zur Gliederung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung weitere Ausführungsvorschriften hinsichtlich einer einheitlichen Rechnungslegung der Parteien. Anstelle von Ausführungsvorschriften zur Prüfung durch den Abschlussprüfer sollte auf die vom Institut der Wirtschaftsprüfer veröffentlichten Prüfungsstandards und Prüfungshinweise zurückgegriffen werden, die die Berufsauffassung zu den von Wirtschaftsprüfern bei der Durchführung von Abschlussprüfungen zu beachtenden Zielen und allgemeinen Grundsätzen darlegen und zugleich gegenüber der Öffentlichkeit den Inhalt und die Grenzen derartiger Prüfungen verdeutlichen.

Das Institut der Wirtschaftsprüfer bietet den bilanzierenden Parteien und deren Abschlussprüfern an, diese durch die Erarbeitung von Stellungnahmen zur Rechnungslegung sowie von Prüfungsstandards in Bezug auf parteispezifische Fragestellungen zu unterstützen.

Die Wirtschaftsprüferkammer und das Institut der Wirtschaftsprüfer möchten mit dieser Stellungnahme zudem ihre Bereitschaft erklären, den am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen.